

Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit schließt darüber hinaus die Verantwortung des MfS zur Mitwirkung im Rechtsetzungsprozeß mit ein. Sie besteht darin, auf der Grundlage der Erfahrungen der Anwendung des sozialistischen Rechts - insbesondere des Straf- und Strafverfahrensrechts - mit dazu beizutragen, daß das Recht stets dem Entwicklungsstand der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere den Erfordernissen der vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung aller Formen der Feindsätigkeit entspricht. Ausdruck dessen sind u. a. die auch vom MfS ausgehenden, aufgrund veränderter Vorgehensweisen des Gegners erforderlich gewordenen Initiativen zur Änderung strafrechtlicher und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen, die ihren Niederschlag im 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. 6. 1979 fanden. Damit wurde das Strafrecht bewußt so gestaltet, daß es flexibel genug ist, um mit seiner Hilfe in allen Situationen dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft, der Interessen ihrer Bürger und des sozialistischen Eigentums vor Staatsverbrechen und anderen Straftaten jederzeit gerecht zu werden. Versuche feindlicher Zentren und Kräfte, die Strafgesetze der DDR zu unterlaufen, wurden damit wirksam vereitelt.

Der Minister für Staatssicherheit orientiert deshalb alle Mitarbeiter des MfS ständig darauf, daß die Beschlüsse der Partei die Richtschnur für die parteiliche, d. h. konsequente und differenzierte Anwendung der sozialistischen Rechtsnormen im Kampf gegen den Feind sind. Jede Überlegung, jede Entscheidung und Maßnahme muß - wie er forderte - von dem festen Willen und dem Ziel geprägt sein, einen maximalen Beitrag zur Verwirklichung der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der DDR zu leisten. Nur wer so handelt, der handelt auf dem Boden der sozialistischen Gesetzlichkeit, der hat ihren Klasseninhalt, ihr Wesen begriffen.